

Die wichtigsten Änderungen im Studienplan 2023 im Vergleich mit Studienplan 2016

Wir empfehlen Ihnen, den neuen Studienplan ([Rechtliche Grundlagen](#)) genau durcharbeiten!

Alle Programme		
Artikel im SP	Inhalt	Was ist neu
Art. 12, 20, 24, 28, 32, 42, 52, 57	Studienziele	Alle Studiengangsziele wurden entsprechen den Dublin Deskriptoren und aufzubauenden Kompetenzen verfasst
Art. 68 Übergangsbestimmungen	<p>¹ Studierende und Doktorierende, die ihr Studium am Geographischen Institut ab dem Herbstsemester 2023 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.</p> <p>² Masterstudierende, die ihr Studium im Herbstsemester 2022 oder im Frühjahrssemester 2023 aufgenommen haben, werden in den vorliegenden Studienplan überführt unter Anrechnung aller bisher erworbenen Studienleistungen.</p> <p>³ Studierende (mit Ausnahme der Masterstudierenden gemäss Abs. 2) und Doktorierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Studienprogramme in Geographie vom 10. März 2016 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 10. März 2016.</p> <p>⁴ Studierende und Doktorierende gemäss Absatz 3 können auf Antrag an die Studienleitung in den vorliegenden Studienplan übertreten.</p>	Begründung: Der SP2016 beinhaltet eine Pflichtveranstaltung (6 ECTS), die im FS23 nicht mehr angeboten wird. Im SP2023 gibt es keine Pflichtveranstaltungen mehr im Master. Der SP2023 bietet auch weitere Vorteile gegenüber dem SP2016, deshalb sollen alle mit Studienbeginn HS22 und FS23 in den neuen Studienplan überführt werden
Art. 69 Inkrafttreten	Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Studienprogramme in Geographie vom 10. März 2016 und tritt am 1. August 2023 in Kraft.	Per HS23

Bachelorprogramme Major		
Art. 8³ Wiederholung und Kompensation	Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden: a Bachelor-Studienprogramm (Major) <ul style="list-style-type: none"> - Modul Einführungsstudium: zwei ungenügende Leistungskontrollen, aber keine Note unter 3.0 - Modul Aufbaustudium: eine ungenügende Leistungskontrolle 	Im Einführungsstudium können neu 2 ungenügende Noten kompensiert werden. Im Aufbaustudium kann nur noch eine ungenügende Note kompensiert werden, im SP2016 waren es 3.
Art. 8⁴ Wiederholung und Kompensation	Folgende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden: a Bachelor-Studienprogramm Major 120 ECTS-Punkte <ul style="list-style-type: none"> - Modul Einführungsstudium: <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsökologie • Humangeographie • Geographien der Nachhaltigkeit 	Die LK zu den Lehrveranstaltungen Landschaftsökologie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit müssen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen sein. Die drei genannten Veranstaltungen bilden die Grundlagen für das weitere Geographiestudium.
Art. 17 Bestehensnorm	Das Studienprogramm ist bestanden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die Module gemäss Artikel 14 und 15 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind, <i>b</i> bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a erfüllt sind, <i>c</i> alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a bestanden sind, <i>d</i> die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und <i>e</i> der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Einführungsjahr max. 2 ungenügende Noten kompensiert wurden - Lök, HG und GdN bestanden sind - Im Aufbaustudium max. 1 ungenügende Note kompensiert wurde <p><i>SP2016:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Im Einführungsjahr max. 1 ungenügende Note kompensiert wurde (Lök, HG oder GdN konnten auch ungenügend sein)</i> - <i>Im Aufbaustudium max. 3 ungenügende Noten kompensiert wurden.</i>

Bachelorprogramme Minor 60 ECTS		
Art. 8³ Wiederholung und Kompensation	b Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 ECTS-Punkte) <ul style="list-style-type: none"> - Modul Pflichtleistungen: eine ungenügende Leistungskontrolle - Modul Wahlleistungen: eine ungenügende Leistungskontrolle 	Es kann pro Modul nur noch eine ungenügende Note kompensiert werden. Das Proseminar muss genügend sein
Art. 22 Bestehensnorm	Das Studienprogramm ist bestanden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a die Module gemäss Artikel 21 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind, b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b erfüllt sind, c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - max. eine ungenügende Note im Modul Pflichtleistungen kompensiert wurde - max. eine ungenügende Note im Modul Wahlleistungen kompensiert wurde <i>SP2016: wenn allgemein höchstens 2 ungenügende Noten kompensiert wurden</i>

Bachelorprogramme Minor 30		
Art. 26 Bestehensnorm	Das Studienprogramm ist bestanden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a das Modul gemäss Artikel 25 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden ist und b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c erfüllt sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - max. 1 ungenügende Note kompensiert wurde - <i>Keine Änderungen gegenüber SP2016</i>

Bachelorprogramme Minor 15 ECTS		
Art. 30 Bestehensnorm	Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die notwendigen ECTS-Punkte gemäss Artikel 29 nachgewiesen sind.	Alle ausgewiesenen Leistungen müssen genügend sein (wie bisher)

Masterprogramme (Mono und Major)		
Art. 2 e,f Studienprogramme	e Master-Studienprogramm Geographie (Mono 120 ECTS-Punkte) optional mit dem Schwerpunkt Nachhaltigkeit, f Master-Studienprogramm Geographie (Major 90 ECTS-Punkte) optional mit dem Schwerpunkt Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - neu kann im Master Mono und Major ein Abschluss mit Schwerpunkt Nachhaltigkeit erlangt werden. - Mind. 15 ECTS müssen in diesem Bereich absolviert werden. Entsprechende Kurse sind in den Leistungseinheiten Geographie gekennzeichnet. Weitere Details sind im Merkblatt « Specialization in sustainability » ersichtlich.
Art. 3 Titel	b Master of Science in Geography, University of Bern (MSc) oder Master of Science in Geography with special qualification in sustainability, University of Bern, (MSc).	Neu mit Spezialisierung in "sustainability" möglich
Art. 33, 43, 53 Zulassungsvoraussetzungen	¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern: <ul style="list-style-type: none"> a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der Studienrichtung Geographie. b Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Geographie, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können oder c Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können ² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b bis c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a bis c) individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 50 RSL Phil.-nat. 18.	Ausformuliert, im SP2016 nur Verweis auf RSL
Art.34 Leistungen Mono	¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> a aModul Wahlpflichtleistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten darunter ein Seminar, eine Veranstaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Pflichtveranstaltung mehr. • Neu gibt es ein Feld-, Forschungs- und Praxismodul (FFPM).

	<p>des Feld-, Forschungs- und Praxismoduls (FFPM) sowie mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Methodenmodul,</p> <p><i>b</i> bModul Wahlleistungen im Umfang von mindestens 29 ECTS-Punkten aus dem gesamten Angebot der Geographie auf Masterstufe,</p> <p><i>c</i> cModul Wahlbereich im Umfang von maximal 15 ECTS-Punkten,</p> <p><i>d</i> dMasterarbeit mit Masterkolloquien (im Umfang von 60 ECTS-Punkten).</p> <p>² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Das Praktikum wird am GIUB von einem Group Leader (Dozierende und Forschungsgruppenleiter*innen) begleitet. ○ Die Anrechenbarkeit eines Praktikums wird vorgängig von einem Group Leader (Dozierende und Forschungsgruppenleiter*innen) bestätigt. ○ Ein Praktikumsbericht muss eingereicht werden. ○ Es können max. 15E im Master Mono angerechnet werden. 15E entsprechen einem 3-monatigen Vollzeitpraktikum. <ul style="list-style-type: none"> ▪ 100%, 3 Monate, 15E ▪ 100%, 2 Monate, 10E ▪ 100%, 1 Monat, 5E ▪ 50%, 6 Monate, 15E ▪ 50%, 4 Monate, 10E ▪ 50%, 2 Monate, 5E ○ Dauer 1-6 Monate ○ Anrechnung im Wahlbereich, in begründeten Fällen im Feldmodul ○ Weitere Details sind im Merkblatt «Merkblatt Praktikum-A-Z» ersichtlich.
<p>Art. 44 Leistungen Major</p>	<p>¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <p><i>a</i> aModul Wahlpflichtleistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten darunter ein Seminar, eine Veranstaltung des Feld-, Forschungs- und Praxismoduls (FFPM) sowie mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Methodenmodul,</p> <p><i>b</i> bModul Wahlleistungen im Umfang von mindestens 38 ECTS-Punkten aus dem gesamten Angebot der Geographie auf Masterstufe,</p> <p><i>c</i> cModul Wahlbereich im Umfang von maximal 6 ECTS-Punkten und</p> <p><i>d</i> dMasterarbeit mit Masterkolloquien (im Umfang von 30 ECTS-Punkten).</p> <p>² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Pflichtveranstaltung mehr. • Neu gibt es ein Feld-, Forschungs- und Praxismodul (FFPM). <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Praktikum wird am GIUB von einem Group Leader (Dozierende und Forschungsgruppenleiter*innen) begleitet. ○ Die Anrechenbarkeit eines Praktikums wird vorgängig von einem Group Leader (Dozierende und Forschungsgruppenleiter*innen) bestätigt. ○ Ein Praktikumsbericht muss eingereicht werden. ○ Es können max. 6E im Master Major angerechnet werden. 15E entsprechen einem 3-monatigen Vollzeitpraktikum. <ul style="list-style-type: none"> ▪ 100%, 3 Monate, 15E ▪ 100%, 2 Monate, 10E ▪ 100%, 1 Monat, 5E ▪ 50%, 6 Monate, 15E

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50%, 4 Monate, 10E ▪ 50%, 2 Monate, 5E ○ Dauer 1-6 Monate ○ Anrechnung im Wahlbereich, in begründeten Fällen im Feldmodul ○ Weitere Details sind im Merkblatt «Merkblatt Praktikum-A-Z» ersichtlich
Art. 35, 45 Schwerpunkt	<p>¹ Es kann optional der Schwerpunkt Nachhaltigkeit gewählt werden.</p> <p>² Die Leistungen entsprechen Artikel 44 Absatz 1. 15 ECTS-Punkte sowie das Thema der Masterarbeit sind im Schwerpunkt zu wählen. Die Studienleitung publiziert eine Liste der Veranstaltungen.</p>	Neu Wahl Schwerpunkt «Nachhaltigkeit»
Art. 37, 47 Masterarbeit	⁴ Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit sowie einer abschliessenden Prüfung.	Neue Formulierung: abschliessende Prüfung entspricht dem bisherigen Masterreferat

Doktorat		
Art. 58 Zulassungsvoraussetzungen	Für die Zulassung gelten Artikel 7 und 8 PromR Phil.-nat. 19.	Anforderung «Masterabschluss muss mindestens die Note 5 (magna cum laude) aufweisen» wurde gestrichen
Art. 60 Beginn der Doktorarbeit	Doktorandinnen und Doktoranden melden den Beginn der Doktorarbeit der Studienleitung.	Neuer Artikel
Art. 62 Doktoratsprüfung	² Die Doktoratsprüfung dauert 60 bis 90 Minuten.	Neuer Absatz